

Forschungsdatenmanagement Universitätsbibliothek Hildesheim

Handreichung Datenschutz

Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung nach der DSGVO

I. Voraussetzungen

1. Freiwillig (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Die Einwilligung setzt zunächst eine freiwillige Entscheidung voraus. Nach der Datenschutz Grundverordnung kann eine Willensbekundung nur freiwillig sein, wenn die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (Erwägungsgrund [ErwGr] 42 DSGVO).

2. Informiert (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Außerdem muss die betroffene Person ihre Einwilligung „in informierter Weise“ erteilen. Das setzt voraus, dass die betroffene Person mindestens weiß, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck ihre Daten verarbeitet werden sollen. Insgesamt muss die Unterrichtung die betroffene Person in die Lage versetzen, zu wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt (ErwGr 42 DSGVO).

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist die betroffene Person auch darüber zu belehren, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann, der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aber nicht rückwirkend beseitigt.

3. Bezogen auf einen bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO)

Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO kann die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ erteilt werden. Dieses Erfordernis greift das Prinzip der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO auf.

Beispiel: Hinsichtlich der Verarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genügt eine pauschale Bezugnahme auf Forschungszwecke nicht den Anforderungen an eine eindeutige Zweckbestimmung. Möglich ist demgegenüber, dass die betroffene Person ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder nur für Teile von Forschungsprojekten erteilt (ErwGr 33 DSGVO).